



## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,  
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at)

[www.robathin.at](http://www.robathin.at)

# Die neue EU-Drohnen- verordnung ab 2021

Die neue EU-Drohnenverordnung (EU 947/2019) tritt mit 1. Jänner 2021 in allen Mitgliedsstaaten in Kraft. Damit sind die Regeln über den Betrieb von Drohnen künftig europaweit angeglichen. Neben der Angleichung der »Spielregeln« zwischen den Mitgliedstaaten wurde insbesondere auf die Sicherheit von Menschen, die Umweltbedingungen und den Umweltschutz Wert gelegt.

Die Drohnen werden nun anhand bestimmter Gefahrenmerkmale in drei verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- Die Kategorie »Open« umfasst Drohnen mit relativ geringem Risiko und zwar bis zu einer max. Flughöhe von 120 m. Für diese Kategorie ist keine Genehmigung bzw. Registrierung erforderlich. Weiters ist allerdings erforderlich, dass der Flug nur in Sichtweite ausgeführt werden darf.
- Die Kategorie »Specific« ist für Drohneneinsätze mit einem höheren Risiko angedacht, die eine oder mehrere Vorgaben der Kategorie »Open« überschreiten – beispielsweise wenn die Flughöhe von 120 m überschritten wird oder der Flug außerhalb der Sichtweite erfolgt. Für diese Kategorie ist sohin eine entsprechende Genehmigung durch die zuständigen Behörden notwendig sowie eine Pilotenausbildung erforderlich (einzelne Ausnahmen möglich).
- Mit der Kategorie »Certified« wird dem hohen Risiko Rechnung getragen, diese Kategorie ist daher für Spezialanwendungen angedacht – z.B. in der Industrie. Für diesen Betrieb sind sohin ganz spezielle Anforderungen und Lizenzen erforderlich.

Ferner muss beachtet werden, dass die neue EU-Drohnenverordnung diverse weitere Vorgaben wie die erlaubte Flughöhe, die Registrierungspflicht und die Drohnenpiloten-Ausbildung trifft:

- Drohnenklasse C0: Spielzeug-Drohnen bis zu 250 g benötigen keine Drohnenregistrierung. Falls die Drohne jedoch mit einer Kamera ausgestattet ist und nicht als Spielzeug qualifiziert werden kann, ist eine Online-Registrierung erforderlich. Erfordernisse dafür sind unter anderem Gebrauchsanweisung, unter 19 m/s Geschwindigkeit, einstellbares Höhenlimit sowie kein Überfliegen von Menschenmassen.
- Drohnenklasse C1: Drohnen ab 250 bis 900 g Gewicht bedürfen der Registrierung. Diese Drohnen müssen sodann in Sichtverbindung bleiben und dürfen die vorgeschriebene Flughöhe von 120 m nicht übersteigen. Der Pilot muss ein Online-Training und eine entsprechende Prüfung absolviert haben.
- Drohnenklasse C2: Drohnen bis 4 kg – dafür muss der Pilot einen weiteren Theorietest absolvieren.
- Drohnenklasse C3 und C4: sämtliche darüber hinausgehenden Drohnen bis 25 kg. Hier gelten verschärfte Vorschriften inkl. Pilotenausbildung, Registrierungspflicht sowie weitere Erfordernisse betreffend die Sicherheit von Menschen.

Daher empfehlen wir in unserer Kanzlei, sich bereits vor dem Kauf einer Drohne über die einschlägigen Vorschriften zu informieren, da widrigenfalls bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafen drohen. Und noch ein Tipp: Manche Unternehmen bieten auch interessante Versicherungsmöglichkeiten an.